

THÜR. LANDTAG POST
19.04.2024 10:53

10 8831 2024

BÜRGERSTIFTUNG
Jena · Saale-Holzland
gemeinsam gut

Bürgerstiftung Jena Saale-Holzland
Unterrlauengasse 3 · 07743 Jena

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3491
zu Drs. 7/9426/9482

Jena, den 16. April 2024

Stellungnahme der Freiwilligenagentur Jena/SHK und der Bürgerstiftung Jena Saale-Holzland zum CDU Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften“

Liebe Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung im Thüringer Landtag,

wir begrüßen den Gesetzentwurf als stärkendes Instrument für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement in Thüringen. Der darin geforderte Bürokratieabbau, die Verbesserung der Sichtbarkeit und der Anerkennungskultur für freiwilliges Engagement sowie eine finanziell auskömmliche Situation für Vereine, Initiativen, aber auch strukturelle Akteure wie die Ehrenamtsstiftung und die Thüringer Freiwilligenagenturen sind eine drängende Aufgabe für den notwendigen gesamtgesellschaftlichen Ausbau von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der CDU Fraktion samt Antrag geben wir folgende Stellungnahme ab. Wir möchten voranstellen, dass uns eine Einschätzung der prozentualen und absoluten Zahlen der Pauschalbeträge und sonstigen vorgeschlagenen Fördergeldern nicht möglich ist, da wir keine Vergleichswerte haben.

Als besonders positiv möchten wir den Hinweis auf die bisherige Nicht-Berücksichtigung von rechtsformlosen Initiativen als eine aktuelle und wichtige Form von bürgerschaftlichem Engagement herausstellen (ThürEhrAG, A. Problem und Regelungsbedürfnis, dritter Abschnitt). Die Schaffung eines Landesprogramms zur „Stärkung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements“ bewerten wir als einen guten Schritt hin zu einer stabilen Finanzierung des Engagementsektors (ThürEhrAG, B Lösung, vierter Absatz). Die Begriffe Ehrenamt, bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement wurden bisher sehr frei, ohne eine gemeinsame Definition verwendet. Daher begrüßen wir die angebotenen Definitionen von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement (Artikel 1 ThürEhrAG, Erster Abschnitt).

welt
offenes
Thüringen

gut

Bürgerstiftung Jena Saale-Holzland · Unterrlauengasse 3 · 07743 Jena
Fon 03641.639290 · www.buergerstiftung-jena.de · info@buergerstiftung-jena.de

Instagram: www.instagram.com/buergerstiftung.jena · Facebook: www.facebook.com/Buergerstiftung.Jena

Allgemeine Bestimmungen, §2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich (1). Die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Basis für förderungswürdiges Engagement heranzuziehen, ist eine gute und notwendige Entscheidung (Artikel 1 ThürEhrAG, Zweiter Abschnitt. Förderung und Finanzierung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts, §5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ (2)). Gut sind auch die extra Mittel zur Nachwuchsgewinnung sowie die angestrebten Kooperationen mit Kitas und Schulen (Artikel 1 ThürEhrAG, Zweiter Abschnitt. Förderung und Finanzierung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts, §5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ (2) 3. Und §8 Nachwuchsförderung). Auch die Nennung des freiwilligen Engagements auf dem Schulzeugnis sehen wir als eine schöne und angemessene Herausstellung und Würdigung des Einsatzes der Schülerin/des Schülers (Artikel 5 ThürEhrAG Änderung des Thüringer Schulgesetzes). Außerdem unterstützen wir die im Antrag dargelegten Forderungen an die Landesregierung (Antrag der Fraktion der CDU, Starkes Ehrenamt für Thüringen-Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen, II. 1. Und 2.).

Als ergänzende Hinweise möchten wir folgende Punkte vorbringen. Die Wirkungen von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichen Engagement würden wir um Selbstwirksamkeitserfahrung, Lebensfreude und Sinnhaftigkeit im Alltag erweitern (ThürEhrAG, A. Problem und Regelungsbedürfnis, zweiter Abschnitt). Dies stärkt auch das Vertrauen in staatliche Institutionen und unsere Demokratie. Die angesprochene Finanzierung von jeglichem Engagement könnte durch die explizite Einbeziehung rechtsformfreier Initiativen viel gewinnen und eine bisher ausgesparte Engagementform stärken (ThürEhrAG, B Lösung, fünfter Abschnitt). Dass bürgerschaftliches Engagement auch im Gebiet der Daseinsvorsorge stattfindet, ist eine wertvolle zusätzliche Ressource, soll aber nicht die staatlichen Aufgaben übernehmen oder diese indirekt zugewiesen bekommen (Artikel 1 ThürEhrAG, Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen, §1 Ziel des Gesetzes (4)). In der Begriffsdefinition fehlt uns die Erklärung des verwendeten Begriffs Organisation. Hier wäre es hilfreich, klarzustellen, ob damit Zusammenschlüsse von Engagierten mit und ohne Rechtsform gemeint sind (Artikel 1 ThürEhrAG, Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen, §2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich (1)). Wir sind unsicher, ob die Notwendigkeit zur der Einrichtung eines Beauftragten für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement gegeben ist. Speziell die Aufgaben der Beratung und Befragung der Bevölkerung sehen wir nicht bei einem Landesbeauftragten, sondern bei der Ehrenamtsstiftung und den Freiwilligenagenturen vor Ort (Artikel 1, ThürEhrAG, Dritter Abschnitt. Interessenvertretung §§ 12 und 13).

Damit wird auch ein wesentlicher Kritikpunkt unsererseits am Gesetzentwurf angesprochen - der nicht ausreichende Bezug auf die Thüringer Freiwilligenagenturen. Diese sollten in allen Landkreisen verankert werden, solide finanziert sein und mit ihren Aufgaben im Gesetz aufgenommen werden. Diese sind u.a. das Informieren und Beraten von Engagementsuchenden, Vereinen und Initiativen, die Vermittlung in passende Tätigkeiten, die Qualifizierung von Freiwilligen, die Stärkung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement und der Einsatz für eine angemessene Würdigung in der jeweiligen Region und darüber hinaus, außerdem Öffentlichkeits-, Netzwerk-, Projektarbeit und -initiiierung. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Bevorzugung des Brand-, Katastrophenschutzes und des Sports

BÜRGERSTIFTUNG Jena · Saale-Holzland

gemeinsam gut

(ThürEhrAG, B. Lösung, dritter Absatz, außerdem ThürEhrAG, Artikel 4, Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes). Ähnlich werden in Artikel 6 die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und der Landessportbund klar bevorteilt (ThürEhrAG, Artikel 6., Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes). Hier wünschen wir uns eine Richtlinie zur Gleichbehandlung der Einrichtungen, Organisationen und Initiativen. Im vorgeschlagenen Landesprogramm fehlen in der Auflistung Vereine und Initiativen, die sich speziell dem sozialen Bereich widmen und z.B. in den Themenfeldern Demokratie, Inklusion, Migrations-, Flüchtlingsarbeit oder sozialer Zusammenhalt tätig sind (Artikel 1 ThürEhrAG, Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen, §5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ (2) 1.).

Wie anfangs gesagt, freuen wir uns über den Versuch einer gesetzlichen Verankerung der Unterstützung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement, möchten aber auf ein realistisches Abbild und eine Gleichbehandlung aller Vereine, Organisationen und Initiativen sowie die bereits bestehende und ausbaufähige Struktur der Freiwilligenagenturen hinweisen.

Mit herzlichen Grüßen aus der Bürgerstiftung Jena Saale-Holzland

Vorständin Bürgerstiftung

Koordinatorin Freiwilligenagentur SHK